

## **Stellungnahme zum Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energie zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)**

**(Referentenentwurf vom 28.05.2019)**

Der Bundesverband Geothermie begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, die Bestimmung von EnEV und EEWärmeG in einem Gesetz zusammenzuführen. Dadurch werden die Umsetzung von klimafreundlichen Energiemaßnahmen und der Vollzug erleichtert. In Bestandsgebäuden werden 40 Prozent der Endenergie für Wärme und Kühlung verbraucht und fast 30 Prozent der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland verursacht. Der Gebäudebereich spielt somit für das Erreichen der Klima- und Energieeinsparziele eine zentrale Rolle.

Leider wurde dabei die Gelegenheit verpasst, Schwächen der bisherigen Bestimmungen zu beheben und implizite Fehlanreize abzubauen. Der Zubau an fossilen Heizsystemen ist vor allem im Neubau zu stoppen. Grundsätzlich sollte das überbordende Maß an Ersatzmaßnahmen reduziert werden und die Nutzung von Erneuerbaren Energien in den Fokus gerückt werden.

Geothermie ist neben der Nutzung von Biomasse, Sonnenenergie und Umweltwärme eine wesentliche Säule der Wärmewende. Oberflächennahe und tiefegeothermische Anlagen können platzsparend und rund um die Uhr verlässlich Wärme erzeugen und Ein- und Mehrfamilienhäuser, größere Gebäude, Gewerbebetriebe oder Gewächshäuser gleichermaßen mit umweltfreundlicher Wärme aus dem Erdreich versorgen. Dies gilt auch für die Wärmeversorgung ganzer Quartiere.

### **Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude (§ 10)**

Der Grundsatz, dass nur ein Teil des Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die Nutzung Erneuerbarer Energien nach Maßgabe der §§ 34 bis 45 GEG gedeckt wird, greift zu kurz. Zuverlässige Technologien für eine 100 % Versorgung mit erneuerbaren Energien sind vorhanden. Geothermie und weitere Erneuerbare Energien sind zwingend zu nutzen. Es bestehen keine sachlichen Gründe hier weiterhin den Zubau von fossilen Heizungssystemen zu befördern. Dies gilt vor allem unter der Voraussetzung der zu erreichenden Sektorziele im Klimaschutzplan der Bundesregierung. Ein Verbot des Zubaus von fossilen Heizungssystemen ist an dieser Stelle zwingend.

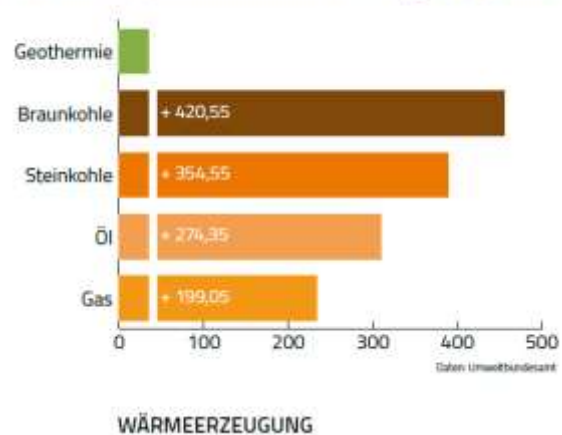
## Primärenergiefaktoren (§ 22 GEG)

Der Bundesverband Geothermie e.V. begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die Primärenergiefaktoren neu zu bewerten. Dabei sollte in erster Linie die Klimafreundlichkeit berücksichtigt werden. Außerdem sollten die Primärenergiefaktoren für fossile KWK und Müllverbrennung auf den Prüfstand.

### Vorschlag zur Bestimmung der Primärenergiefaktoren

Die Primärenergiefaktoren sollten die tatsächliche Emissionsbilanz eines Energieträgers bzw. einer Technologie abbilden. Tiefe Geothermie vermeidet 270 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent/kWh<sub>th</sub> und 0,442 SO<sub>2</sub>-Äquivalent/kWh<sub>th</sub> (UBA-Studie 2014: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger) und spart gegenüber fossilen Energieträgern deutlich Treibhausgasemissionen ein. Dementsprechend muss sie auch bei den Primärenergiefaktoren besser gestellt werden.

Treibhausgasemissionen in CO<sub>2</sub>-Äq [g/kWh]



## Nutzung von Geothermie und Umweltwärme (§ 37)

Zunächst kann Geothermie auch direkt für die Wärmeversorgung genutzt werden, also ohne die Einbeziehung von Wärmepumpen. Dies ist vor allem bei Tiefen Geothermie Anlagen zur Versorgung mit Fernwärme gegeben. Dies sollte in diesem Punkt ergänzt werden.

Wärmepumpen wiederum, welche mit fossilen Brennstoffen angetrieben werden erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine sinnvolle Sektorenkopplung. Aus diesem Grund sollten nur elektrisch betriebene Wärmepumpen unter diesen Punkt adressiert werden. Die Kriterien für die Effizienz der verschiedenen Systeme sollte dabei für alle Systeme auf einheitlicher Jahresarbeitszahlen- Basis erfolgen.

## Fernwärme oder Fernkälte (§ 45)

Ein „wesentlicher Anteil aus Erneuerbaren Energien“ ist nach Meinung des BVGs nicht ausreichend, um die Wärmewende in den Wärmenetzen voranzutreiben. Vielmehr sollte der Mindestanteil analog zu den Nummern 2 bis 4 auf 50 % angehoben werden. Bei bestehenden Fernwärmenetzen ist ein

Modernisierungsfahrplan vorzulegen, in dem dargelegt wird, wie der Mindestdeckungsanteil mittelfristig erreicht werden kann.

### **Betriebsverbot für Heizkessel (§ 71 GEG)**

Das Betriebsverbot für alte Heizkessel ist ein Schritt in die richtige Richtung, reicht hier aber nicht ansatzweise aus. Wie auch bei den Ersatzmaßnahmen entstehen durch die Ausnahmen für Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel sowie heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt zu viele Möglichkeiten einen Heizungswechsel hinauszuzögern. Darüber hinaus ist der 30 Jahre Zeitraum für ein Betriebsverbot zu weit gefasst. Nach wie vor liegt der Marktanteil von Öl- und Gasheizungen bei den Installationen bei 80-90 %. Da Heizungen oft bis zu 30 Jahre betrieben werden, ist jede Erdgas- oder Erdöl Heizung, die heute installiert wird, eine Anlage, die zur Erfüllung des 2050-Ziels fehlt. Aus diesem Grund sollte eine Frist für ein generelles Betriebsverbot für Öl- und Gasheizungen festgelegt werden.

### **Zusätzlicher Reformbedarf**

EEWärmeG und EnEG und EnEV tragen dazu bei, die Rahmenbedingungen positiver zu gestalten. Der Reformkurs muss allerdings deutlich beschleunigt werden, um die Durchsetzung von erneuerbaren Heiztechnologien im Allgemeinen und von Geothermieheizwerken und Erdwärmeheizungen im Speziellen zu gewährleisten. Ihre Marktdurchdringung kann durch folgende Maßnahmen erleichtert werden.

### **Oberflächennahe Geothermie**

Aktuell gestaltet sich die Amortisierung der höheren Investitionskosten von Erdwärmeheizungen durch niedrigere Betriebskosten schwierig. Dies liegt auch am hohen Anteil von Steuern und Abgaben am Strompreis (über 50 %; z. Vgl. Öl und Gas 20-30 %). Diese Belastung ist durch eine teilweise oder vollständige Befreiung von der EEG-Umlage und der Stromsteuer zu reduzieren. Ebenso wichtig ist es, die Jahresarbeitsanzahlanforderungen für Luft-Wärmepumpen und oberflächennahe Geothermieanlagen bei der Neubau-Nutzungspflicht sowie bei den Investitionskostenzuschüssen im MAP auf ein Niveau anzupassen. Dies ist begründet, da beide Technologien bei gleichen Arbeitszahlen den gleichen Umweltschutz leisten. Die derzeitige Unterscheidung diskriminiert dagegen die Geothermieanlagen.

### **Tiefe Geothermie**

Die Integration von Erneuerbaren Energien wird erleichtert, wenn Fernwärmenetze auf ein niedriges Temperaturniveau umgestellt werden. Diese Entwicklung sollte durch gesetzliche Vorgaben oder finanzielle Anreize forciert werden. Dabei wäre auch die Anhebung der Maximalförderbeträge für Fernwärmenetze im MAP sinnvoll.

### **Maßnahmen zur Erkundung des tiefen Untergrundes**

Bisher ist der tiefe Untergrund in Deutschland nur unzureichend erforscht. Für weite Gebiete gibt es nur sehr grobe Abschätzungen der nutzbaren Horizonte. Die Erkundung des tiefen Untergrundes erfolgt – im Wesentlichen durch die Investoren – derzeit von Projekt zu Projekt u.a. mit Hilfe von 3D-Seismik und Modellierungsverfahren. Um eine bessere Bewertung der technisch nutzbaren geothermischen Potentiale zu ermöglichen, sollte ein umfassendes Erkundungsprogramm initiiert werden. Dies könnte über eine Fondslösung erfolgen. Hierbei würde ein Betrag von 500 Mio. € als Startkapital zur Verfügung gestellt. Bei erfolgreichen Erkundungen zahlen die Projektbetreiber den Zuschuss über ihre Erträge in den Folgejahren zurück. Nicht-fündige Bohrungen werden für weitere wissenschaftliche Untersuchungen den einschlägigen Forschungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

### **Übergreifend Themen – Wärmemarkt**

Die Weltmarktpreise für fossile Energieträger sind stark politisch beeinflusst. Darunter leidet die Durchsetzung von umweltfreundlichen Wärmetechnologien. Soll die Wärmewende gelingen, muss auch über eine Belastung des Öl- und Gaspreises im Sinne der Internalisierung externer Kosten nachgedacht werden. Im Neubausegment konnte die Wärmewende bislang in Gang gesetzt werden. Bei Bestandsgebäuden ist sie nahezu nicht vorhanden. Daher sollten auch ordnungspolitische Maßnahmen bzw. die zeitnahe Einführung einer Nutzungspflicht für den Gebäudebestand geprüft werden. Zudem sollten bei der Nutzungspflicht das Übermaß an möglichen Ersatzmaßnahmen auf ein sinnvolles Mindestmaß reduziert werden.

Gerne erläutern wir diese Punkte im Detail in einem persönlichen Gespräch.

#### **Ansprechpartner:**

Dr. André Deinhardt

E-Mail: [andre.deinhardt@geothermie.de](mailto:andre.deinhardt@geothermie.de)

Tel.: 030 /200 954 950